

Art	Nutzungsdauer
Sportplätze (Außenanlage)	20 Jahre (240 Monate)
Spielplätze (Anlage ohne Geräte)	30 Jahre (360 Monate)
Grün- & Erholungsflächen	20 Jahre (240 Monate)

Die Außenanlagen der Sportplätze wurden überwiegend mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert, da diese in den neunziger Jahren zwar baulich verbessert wurden, jedoch liegen keine verwertbaren Unterlagen vor, die eine Prüfung auf Vorliegen einer Investition möglich machten.

1.2.3.4. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung gehört nach Pkt. 5.5 BewertRL i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 StrG LSA als Zubehör zu den öffentlichen Straßen und somit zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen (Bauliche Anlagen). Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Sind diese nicht ermittelbar oder ist die Beleuchtung vor dem 01.01.2007 erworben, so ist alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mit aktuellen Baupreisen von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer zu ermitteln (Sachzeitwert).

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlich- und Wesentlichkeit sind die einzelnen Leuchten, die einzelnen Masten, die einzelnen Kabel und die einzelnen Schaltschränke der Stadt Köthen jeweils als 1 Anlagegut unter dem Anlagekonto 042100 Bauliche Anlagen Infrastrukturvermögen, Anlagengruppe 04210012 Leuchte, Anlagengruppe 04210013 Mast, Anlagengruppe 04210014 Kabel und Anlagengruppe 04210015 Schaltschrank erfasst.

Durch die Differenzierung der Bestandteile in Leuchten, Masten (Tragsystem), Kabelverteiler (Schaltschränken) und Kabeln (Tiefbau) wird dem Bewertungsgrundsatz nach BewertRL Rechnung getragen, Straßenbestandteile aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren.

Die Bewertung der Anlagengruppen resultiert aus einem Wertgutachten zum 31.12.2006 von der Dr. Rönitzsch GmbH. Das Wertgutachten hat die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Sitz Köthen zum 31.12.2011 fortgeführt bzw. ab dem 01.01.2007 mit (nachträglichen) Herstellungskosten belegt. Die detaillierten Grundlagen zur Wertermittlung (Sachwertverfahren) sind in dem Wertgutachten ab S. 5 ff. ausführlich erläutert, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Insbesondere ergibt sich der Sachzeitwert aus dem Tagesneuwert dividiert durch die Gesamtnutzungsdauer multipliziert mit der Restnutzungsdauer.

Diese Wertermittlung dient der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Sitz Köthen als Grundlage zur jährlichen Fortschreibung dieser Werte (insbesondere Sachzeitwert, Restnutzungsdauer) mit entsprechender Übermittlung (Excel Tabellen) an die Stadt Köthen (Anhalt).

Bei der Wertermittlung der der Dr. Rönitzsch GmbH und auch der Midewa ist aufgefallen, dass die Berechnung der Restnutzungsdauer einer generell nicht nach doppeltem Recht vertretbaren Methode berechnet wurde. Zum einem wurde der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt, zum anderem wurden die Werte auf Basis einer jährlichen Berechnung ermittelt.

Nach Handelsrecht ist bei der Erstellung eines Abschreibungsplanes lediglich pauschal die jährliche Betrachtung vorgesehen. Es wird im § 253 Abs. 3 HGB nicht konkret auf den Monat der Anschaffung verwiesen. Auch wenn sich die Konkretisierung sicherlich herleiten ließe, trifft der Gesetzgeber an dieser Stelle keine zweifelsfreie Regelung. Im kommunalen Haushaltswesen nach doppeltem Recht beginnt gem. § 40 Abs. 1 s. 6 KomHVO LSA die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Auf Grundlage der gelieferten Grunddaten der Midewa (Tagesneuwert, Grundnutzungsdauer, Zeitpunkt der Inbetriebnahme), wurde eine monatliche Berechnung der Restnutzungsdauer vorgenommen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der angewandte Rechenweg ist im Kopf der jeweiligen Tabelle als Hinweis hinterlegt.

Diese Vorgehensweise ist in Zukunft weiterhin bei den Jahresmeldungen der Midewa zu berücksichtigen.

Verkehrsschilder

Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung der Verkehrszeichen erfolgen. Als vereinfachtes Bewertungsverfahren ist eine Gruppenbewertung mit der Funktionseinheit (hier die zugehörige Straße) zugelassen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde auf Grund des hohen Aufwandes die Sachgesamtheit bewertet. Zukünftig ist das neu angeschaffte Verkehrszeichen unter dieser Position nach AHK zu bilanzieren. Die separate Darstellung begründet sich auf die

**Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen
Bewertung der Straßenbeleuchtung**

**Nachforderung und Korrektur der tabellarischen Unterlagen
sowie ergänzende Erläuterungen**

1. Allgemeines

Entsprechende Unterlagen wurden am 22.10.2015 dem RPA zur Prüfung übergeben. Diese Unterlagen bestehen aus mehreren tabellarischen Übersichten, welche den Wert der Straßenbeleuchtung der Stadt Köthen und der zugehörigen Ortsteile zum Bilanzstichtag dokumentieren sollen.

Die in den Tabellen enthaltenen Werte und Angaben sind teilweise so widersprüchlich, dass davon ausgegangen werden musste, noch weitere erklärende Unterlagen zur Prüfung zu erhalten.

Das ist jedoch bisher nicht erfolgt.

In den vorliegenden Prüfungsunterlagen sind noch das Wertgutachten von 2006 und der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Midewa GmbH enthalten.

Die Wertermittlung der Straßenbeleuchtung erfolgt gem. Beleuchtungsvertrag durch die Midewa GmbH auf der Grundlage des Wertgutachtes von 2006.

Im Wertgutachten beginnt die Abschreibung bzw. der Werteverzehr der Straßenbeleuchtungsbestandteile im Jahr nach der Anschaffung bzw. Herstellung. In der Wertermittlung der Midewa erfolgt jedoch abweichend vom Wertgutachten der Abschreibungsbeginn im darauffolgenden Monat der Anschaffung bzw. Herstellung. Das ist so nur lt. Bewertungsrichtlinie für bewegliche Vermögensgegenstände vorgesehen. Erklärungen insgesamt dazu sind nicht vorhanden.

2. Feststellungen zu den Anschaffungskosten:

Die Straßenbeleuchtung der Stadt Köthen (Anhalt) einschl. der Ortsteile besteht aus ca. 10.500 einzelnen Komponenten. Es ist deshalb kaum möglich und auch nicht vertretbar,

sämtliche Einzelkomponenten im Detail zu prüfen. Insofern erfolgte eine Plausibilitätsprüfung dahingehend, ob die ab 2006 erneuerten Lichtpunkte in den Midewa-Tabellen enthalten sind. Stichprobenartig wurden folgende Straßen bzw. Lichtpunkte überprüft: Springstraße, Augustenstraße, Burgstraße, Stiftstraße, Oelmühlenstraße, Baasdorfer Straße, Schulstraße, Friedhofstraße, Großer und Kleiner Plan, Brauhausplatz, Arensdorf Birkenweg und Bahnhofstraße, sowie diverse Lichtpunkte in verschiedenen Straßen. Es kann bestätigt werden, dass die genannten Lichtpunkte in den Midewa- Tabellen mit dem entsprechenden Anschaffungsjahr enthalten sind.

Aus der Übersicht über die Finanzwerte (Anlage 3 zu diesem Schreiben) ist ersichtlich, dass 96 mehr Masten als Leuchten vorhanden sind. Das ist so nicht plausibel.

Der entsprechende Datensatz bzw. die Tabellen zur Wertermittlung wurde per E-Mail der Stadt Köthen (Anhalt) übergeben, jedoch mit der Erinnerung an noch fehlenden Abschlussrechnungen der 2011 erfolgten Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass die 2011 erneuerten Lichtpunkte im Datensatz nicht enthalten sind. Eine Überprüfung der Tabellen bezüglich Anschaffungsjahr durch das RPA bestätigte das. Insofern widerspiegeln die angegebenen Daten und Werte nicht den Bilanzstichtag 31.12.2011. Erklärungen dazu sind nicht vorhanden.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz (Anlage 1 zu diesem Schreiben) sind Restbuchwerte der einzelnen Straßenbeleuchtungsbestandteile (Leuchten, Masten, Tiefbau, Schaltschrank) angegeben, welche von den Restbuchwerten des EAV abweichen (Anlage 2 zu diesem Schreiben). Erklärungen dazu sind nicht vorhanden.

Im Ausdruck aus dem EAV ist festzustellen, dass als Anschaffungsjahr und als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2011 angegeben ist. Diese Angabe ist nicht nachvollziehbar.

3. Feststellungen zu der Nutzungsdauer

Gemäß dem Anhang zur Eröffnungsbilanz erfolgte die Festlegung der konkreten Nutzungsdauer der spezifischen Straßenbeleuchtungsbestandteile mit dem Hinweis auf das Wertgutachten von 2006.

Die dort festgelegten Nutzungsdauern liegen im Toleranzbereich der Bewertungsrichtlinie und können so akzeptiert werden.

Die festgelegten Nutzungsdauer weichen aber erheblich von den Nutzungsdauern der städtischen EAV-Tabelle ab (Anlage 2 zu diesem Schreiben).

Nachfolgend sind die unterschiedlichen Nutzungsdauern gegenübergestellt:

	Nutzungsdauer Wertgutachten	Nutzungsdauer EAV- Tabelle
Leuchten	22,5 Jahre	96,8 Jahre
Masten	45,0 Jahre	299,6 Jahre
Tiefbau / Kabel	45,0 Jahre	256,5 Jahre
Schaltschränke	22,5 Jahre	81,5 Jahre

Derartige Abweichungen und Unterschiede sind weder nachvollziehbar noch plausibel.
Erklärungen dazu sind nicht vorhanden.

**Der Restbuchwert der Straßenbeleuchtung kann mit den vorliegenden Unterlagen
nicht bestätigt werden.**


R. Spiegel

Technischer Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

an Amt 14

Eröffnungsbilanz per 01.01.2012

hier: Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA vom 05.08.2016
zur Bilanzposition Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Spiegel,

Ihre Hinweise zur Bilanzposition Straßenbeleuchtung habe ich mit Prüfbericht vom 05.08.2016 dankend erhalten. Diese habe ich erneut geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Zu 1. Allgemeines:

Sie merken als erstes in Ihrem Prüfbericht an, dass die vorlegten Unterlagen teilweise widersprüchlich sind.

Die Konkretisierung der vermutlich gemeinten Widersprüche werde ich in den nächst folgenden Prüfpunkten vornehmen und sehe daher von einer Stellungnahme im allgemeinen Teil ab.

Es ist Ihnen aufgefallen, dass die Berechnung der Midewa bezüglich der Restnutzungsdauer abweichend vom Wertgutachten beginnt.

Bei der Prüfung der Unterlagen ist mir aufgefallen, dass die Berechnung der Restnutzungsdauer nicht nach einer nach doppeltem Recht vertretbaren Methode erfolgte. Zum einen wurde der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt, zum anderen wurden die Werte auf Basis einer jährlichen Berechnung ermittelt.

Nach Handelsrecht ist bei der Erstellung eines Abschreibungsplanes lediglich pauschal die jährliche Betrachtung vorgesehen. Es wird im § 253 Abs. 3 HGB nicht konkret auf den Monat der Anschaffung verwiesen. Auch wenn sich die Konkretisierung sicherlich herleiten ließe, trifft der Gesetzgeber an dieser Stelle keine zweifelsfreie Regelung. Im kommunalen

Haushaltswesen nach doppeltem Recht beginnt gem. § 40 Abs. 1 S. 6 KomHVO LSA die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Auf Grundlage der gelieferten Grunddaten der Midewa (Tagesneuwert, Grundnutzungsdauer, Zeitpunkt der Inbetriebnahme), wurde eine monatliche Berechnung der Restnutzungsdauer vorgenommen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt. Der angewandte Rechenweg ist im Kopf der jeweiligen Tabelle als Hinweis hinterlegt.

Durch die korrigierte Berechnung der Restnutzungsdauer ergab sich ein geänderter Sachzeitwert zum Bilanzstichtag 01.01.2012. Außerdem ist mir aufgefallen, dass das Anlagevermögen, deren restliche Nutzungsdauer bereits abgelaufen war, mit 0,00 € bewertet wurde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der Bewertungsrichtlinie LSA. Anlagegüter, die sich noch im Eigentum der Stadt befinden, sind bis zu ihrem Abgang mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in der Bilanz zu aktivieren.

Zu dem möchte ich außerdem noch darauf hinweisen, dass die Berechnungen im Wertgutachten der ILB ebenfalls nach Handelsrecht vorgenommen wurden. Durch die nicht nach doppeltem Recht konforme Berechnung auf jährliche bzw. halbjährliche Bezugsgrößen ergeben sich auch hier zu ungenaue Sachzeitwerte.

Zu 2. Feststellungen zu den Anschaffungskosten

Sie führten an, die Einzelkomponenten der Bilanzposition Straßenbeleuchtung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen zu haben. Dabei haben Sie festgestellt, dass sich 96 mehr Masten als Leuchten im Bestand der Stadt Köthen befinden

Die Analyse der Bestände hat ergeben, dass sich einige mit einem Erinnerungswert bilanzierte Masten im Bestand befinden, deren Schicksal durch das Fachamt mittels einer körperlichen Inventur zu klären ist. Nach Klärung des Verbleibs der Masten ist der Bestand zu bereinigen. Die jeweiligen Fachämter sind über den Sachverhalt informiert worden.

Die betreffenden Masten sind in der Auflistung gelb markiert.

Außerdem stellten sie fest, dass nicht alle in 2011 installierten Anlagen in den vorgelegten Unterlagen Berücksichtigung fanden

Eine erneute Buchinventur hat ergeben, dass alle im November und Dezember 2011 installierten Masten, Leuchten und Kabel in den vorgelegten Übersichten nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hierbei größtenteils um Ersatz veralteter Anlagen, auch wurden einige Anlagen neu errichtet.

Die Bestände wurden entsprechend überarbeitet. Außerdem wurden die Ersatzinstallationen in den Übersichten grün hinterlegt, neue Installationen wurden blau gekennzeichnet.

Weiterhin wiesen Sie darauf hin, dass im EAV das Anschaffungsjahr und das Inbetriebnahmehjahr mit 2011 hinterlegt wurde

Es handelt sich bei der Auflistung der einzelnen Bestandteile der Straßenbeleuchtung der Stadt um Sammelpositionen. Die Zeitpunkte der Herstellungs- bzw. Inbetriebnahme weichen erheblich ab. Einige Anlagen stammen noch aus den siebziger Jahren.

Die jeweils pro Anlagegruppe errechnete durchschnittliche Nutzungsdauer ist an dieser Stelle von Bedeutung. So muss im EAV der errechnete Restwert der Anlagengruppen hinterlegt sein. Dieser Wert wird mit der errechneten durchschnittlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Das Herstellungs- bzw. Inbetriebnahmehjahr spielt dabei eine untergeordnete Rolle und wird nur fiktiv errechnet. Technisch ist das nicht anders zu lösen, ohne einen erheblichen Aufwand der Aufnahme der einzelnen Anlagen in Kauf zu nehmen. Letztlich ist die Verfahrensweise der Zusammenfassung an dieser Stelle legitim und genügt den gesetzlichen Mindestansprüchen.

Die neu berechneten Werte (aus zuvor genannten Gründen) wurden im EAV ebenfalls angepasst.

Zu 3. Feststellungen zu der Restnutzungsdauer

Sie merken an, dass die im EAV festgelegten Nutzungsdauern von dem vorliegenden Wertgutachten abweichen. Eine Erklärung über die Abweichungen lag nicht vor

Ihrer Anmerkung ist nichts entgegen zu setzen. Die Grundnutzungsdauern wurden im EAV angepasst.

Zusammenfassung:

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass alle Anmerkungen bis auf eine Unstimmigkeit bearbeitet werden konnten. Die Übersichten der vier Anlagegruppen der Bilanzposition Straßenbeleuchtung wurden im Ordner ausgetauscht. Die Bestandsliste des EAV ist ebenfalls aktualisiert worden. Der Passus bezüglich der Bilanzposition Straßenbeleuchtung wurde im Anhang der Bilanz geändert bzw. erweitert.

Die ausgetauschten Unterlagen verbleiben in einem Halbhefter bis zur endgültigen Feststellung der gesamten EÖB im Ordner Straßenbeleuchtung, um die vorgenommenen Änderungen nachvollziehen zu können.

Die Werte haben sich wie folgt geändert:

	Stückzahl		Restwert		Ø Restnutzungsdauer	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Masten	3571	3598	1.769.237,37 €	1.792.819,02 €	299	310
Leuchten	3475	3502	884.456,91 €	894.084,09 €	97	101
Kabel	3458	3459	1.330.596,85 €	1.360.412,20 €	256	262
Schaltschranke	50	50	52.854,90 €	51.942,86 €	81	81

Nach erneuter Prüfung Ihrerseits bitte ich um Zustimmung der neu berechneten Werte, gerne auch unter Vorbehalt der noch ausstehenden körperlichen Inventur bezüglich der Anlagengruppe Masten und der damit verbundenen Bereinigung der Bestandswerte.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne mich oder meinen Vorgesetzten Herrn Richter.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse
mit zeitweiliger Aufgabenübertragung
zur Erstellung der EÖB 2012

**Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen
Bewertung der Straßenbeleuchtung**

**Prüfvermerk nach Korrektur und Änderungen der tabellarischen Unterlagen
sowie dazu ergänzende Erläuterungen**

Die Unterlagen zur Prüfung der Bewertung der Straßenbeleuchtung wurden dem RPA zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

Zu 1. Allgemeines

Die bemängelte Abweichung der Restnutzungsdauer bzw. des Abschreibungsbeginns zwischen Wertgutachten und Wertermittlung der Midewa wurde korrigiert.

Zu 2. Feststellungen zu den Anschaffungskosten:

Durch das RPA wurde festgestellt, dass 96 mehr Masten als Leuchten vorhanden sind. Diese Differenz konnte nicht bereinigt werden. Es wird in den Erläuterungen jedoch darauf hingewiesen, dass durch eine nochmalige Inventur des entsprechenden Fachamtes eine Klärung erfolgen soll.

Die Nutzungsdauer dieser Masten ist bereits abgelaufen und wurden mit 1 € bewertet (insgesamt also 96 €). Insofern wird diese Vorgehensweise ohne weiter Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wurde durch das RPA festgestellt, dass die im Jahr 2011 erneuerten Lichtpunkte nicht berücksichtigt wurden. Diese Daten wurden in den Tabellen ergänzt.

Im Ausdruck aus dem EAV wurde durch das RPA festgestellt, dass als Anschaffungsjahr und als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2011 angegeben ist. Die Werte wurden neu berechnet und im EAV entsprechend angepasst.

Zu 3. Feststellungen zu der Nutzungsdauer

Durch das RPA wurden erhebliche Differenzen bezüglich der Nutzungs- und Restnutzungsdauern festgestellt. In den überarbeiteten Unterlagen wurden die Daten entsprechend angepasst.

Der Restbuchwert der Straßenbeleuchtung kann mit den ergänzten und überarbeiteten Unterlagen bestätigt werden. Jedoch unter dem Vorbehalt der Klärung der Differenz zwischen Leuchten- und Mastenanzahl.



R. Spiegel

Technischer Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

an Amt 14

Eröffnungsbilanz per 01.01.2012

hier: Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA vom 09.11.2018
zur Bilanzposition Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Spiegel,

mit dem 2. Prüfvermerk vom 09.11.2018 bestätigen Sie die Anfangsbestände unter Vorbehalt der Klärung der Leuchten bzw. Mastenanzahl.

Mit Mail vom 08.09.2017 teilte die Midewa uns hierzu folgendes mit:

„Als Erklärung für die Differenz zwischen Lichtpunkten und Masten kann dienen, dass in vielen Ortslagen (Dohndorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Zehringen, Porst, Merzin, Baasdorf und Löbitz an der Linde) sowie in Köthen selbst noch viele Freileitungen vorhanden sind. Hier verdoppelt sich das Verhältnis der Masten zu den Lichtpunkten, also nicht wie "normal" 1:1 sondern 1:2. Im Freileitungsfall hat nicht jeder Mast auch einen Lichtpunkt, diese Masten tragen in der Regel nur die Leitung zum nächsten Lichtpunkt, da die Abstände zwischen den Lichtpunkten für die Leitungen zu groß wären.“

Es wurde seitens der Midewa in den Bestandslisten leider nicht gekennzeichnet, welche Masten Lichtpunkte tragen und wie viele. Auf Wunsch können wir die Midewa im Rahmen der nächsten Inventuren bitten, dies mit zu erfassen.

Ich freue mich über die bestätigte Position und werde die bestätigten Werte nun an die Kämmerei zur Übernahme in das DV – Programm melden.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse
mit zeitweiliger Aufgabenübertragung
zur Erstellung der EÖB 2012